

Inhaltsverzeichnis:

Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

## **Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

1. Die Gemeinde führt den Namen „Neuruppin“, die Bezeichnung „Stadt“ und den Namenszusatz „Fontanestadt“. Sie besteht aus der (ehemaligen) Stadt Neuruppin selbst und den in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteilen.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
3. Das Stadtrecht wird in einer Urkunde vom 09. März 1256 nachgewiesen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

1. Das Wappen der Fontanestadt Neuruppin zeigt in Blau eine silberne Burg mit zwei gezinnten, zweigeschossigen Türmen mit zwei übereinander liegenden schwarzen Toren und goldbeknaufften, roten Spitzdächern; den Mittelbau mit drei Türmchen und einem schwarzen Tor, das von einem roten Dreieckschild, belegt mit einem goldbewehrten und goldgezungen silbernen Adler, überdeckt wird.
2. Das Dienstsiegel der Fontanestadt Neuruppin zeigt einen verkappten silbernen Adler mit goldenen Fängen, der in einem zinnoberroten Dreieckschild steht. Die genannte Kappe ist ein Kübelhelm mit zwei seitwärts stehenden, in Gold gehaltenen Federn.
3. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Fontanestadt Neuruppin mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

### **§ 3**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligungen (§ 13 BbgKVerf)**

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Fontanestadt Neuruppin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - a) Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen sowie in den Ortsbeiratssitzungen
  - b) Einwohnerversammlung
  - c) Anliegerversammlung
2. Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin näher geregelt.
3. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
4. Der Einwohnerantrag nach § 14 BbgKVerf muss von mindestens drei vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

### **§ 4**

### **Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

1. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich zu vorzutragen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

### **§ 5**

### **Integrationsbeauftragter (§ 19 Abs. 1 BbgKVerf)**

1. Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Ausländer bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales einen ehrenamtlichen Beauftragten zur sozialen, politischen und kulturellen Integration von Ausländern.

2. Dem Integrationsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

### **§ 6**

### **Behindertenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)**

Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Behinderten bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 7**

### **Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Fontanestadt Neuruppin, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

### **§ 8**

### **Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss zuständig wäre:  
Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner Aufnahme von Krediten, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 25.000 € übersteigt.

### **§ 9**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

1. Alle Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert und schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten oder Mitgliedschaften mit.
2. Anzugeben sind:
  - a) der oder die ausgeübte(n) Beruf(e) mit Angabe des Arbeitsgebers/ Dienstherren und der Art der Beschäftigung
  - b) die Art anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten
  - c) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer juristischen Person privaten oder öffentlichen Rechts oder eines nicht oder nur teilrechtsfähigen privaten oder öffentlichen Sondervermögens
  - d) jede Mitgliedschaft in Vereinen oder Initiativen
  - e) sämtliche Geschäftsbeziehungen zur Stadt und zu städtischen Gesellschaften. Dabei ist zur Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse nicht die Höhe der jeweiligen geschäftlichen Beziehungen gemeint, sondern alle Beziehungen dem Grunde nach. Eingeschlossen sind auch sämtliche Zuschüsse, Spenden oder Sachleistungen, die die Stadtverordneten für ihre jeweiligen Vereins- und Verbandsmitgliedschaften von der Stadt und den städtischen Gesellschaften erhalten.
3. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Die gesammelten Daten werden im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

### **§ 10**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 21 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
  - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Verträge mit Einzelnen
  - e) Verleihung von Ehrenbürgerschaften und Ehrenmedaillen.

### **§ 11**

#### **Ortsteile und deren Beiräte (§§ 45 ff BbgKVerf)**

1. In der Fontanestadt Neuruppin bestehen 13 Ortsteile. Auf die insofern abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge wird voll inhaltlich Bezug genommen. Bei den Ortsteilen mit ihren jeweiligen Ortslagen handelt es sich um:

- a) Alt Ruppin
- b) Buskow
- c) Gnewikow mit der Ortslage Seehof
- d) Gühlen-Glienicke mit den Ortslagen Rheinsberg- Glienicke, Binenwalde, Neuglienicke, Steinberge, Kunsterspring und Boltenmühle
- e) Karwe mit der Ortslage Pabsthum
- f) Krangen mit den Ortslagen Zermützel und Zippelsförde
- g) Lichtenberg
- h) Molchow mit der Ortslage Stendenitz
- i) Nietwerder
- j) Radensleben mit der Ortslage Radehorst
- k) Stöffin
- l) Wulkow
- m) Wuthenow.

2. Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht aus:

- a) Alt Ruppin 9 Mitgliedern

Die neun Mitglieder setzen sich aus den gewählten Stadtverordneten, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Alt Ruppin haben, sowie weiteren aus der Ortsbeiratswahl hervorgegangenen Mitgliedern zusammen. Werden nach der Wahl Stadtverordnete Einwohner von Alt Ruppin oder rücken Einwohner von Alt Ruppin als Stadtverordnete nach, können diese Stadtverordneten zusätzliche Mitglieder des Ortsbeirates Alt Ruppin werden.

- b) Buskow 3 Mitgliedern
- c) Gnewikow 3 Mitgliedern
- d) Gühlen-Glienicke 3 Mitgliedern
- e) Karwe 3 Mitgliedern
- f) Krangen 3 Mitgliedern
- g) Lichtenberg 3 Mitgliedern
- h) Molchow 3 Mitgliedern
- i) Nietwerder 3 Mitgliedern
- j) Radensleben 3 Mitgliedern
- k) Stöffin 3 Mitgliedern
- l) Wulkow 3 Mitgliedern
- m) Wuthenow 3 Mitgliedern

3. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.

4. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Der Ortsvorsteher erhält eine Berufungsurkunde.

5. Über die Anhörungsrechte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf hinaus ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses über Grundstücksangelegenheiten des Ortsteils zu hören.

6. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht,

- b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil,
  - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht und
  - d) Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie Ehrungen und Jubiläen.
7. Den Ortsteilen werden für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 6 Buchst. b) bis d) Mittel zur Verfügung gestellt. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
8. Im Vorfeld der beabsichtigten Beschlussfassung der Gremien der Stadtwerke Neuruppin GmbH über die Entgelte und Baukostenzuschüsse im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung wird darüber einer der Ortsvorsteher, der dazu von den anderen Ortsvorstehern bestimmt worden ist, durch Vorlage der jeweiligen Kalkulation informiert, und zwar unverzüglich nach Eingang der Kalkulationsunterlagen bei der Stadt.

## **§ 12**

### **Beratende Gremien (§ 19 BbgKVerf)**

1. Es werden ein Seniorenbeirat, ein Jugendbeirat, ein Frauenbeirat, ein Sanierungsbeirat, ein Verkehrsbeirat sowie ein Straßennamenbeirat gebildet.
2. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppen bzw. entsprechende Sachaufgaben gehören. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
3. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Fontanestadt Neuruppin.
4. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf jeweilige Personengruppe haben bzw. das Sachgebiet des Beirates betreffen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
5. Die Beiräte werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren in den Beiräten finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht die Beiräte eine Regelung durch Geschäftsordnung treffen.
6. Weitere beratende Gremien können zu bestimmten Sachfragen nach Bedarf gebildet werden.

## **§ 13**

### **Seniorenbeirat**

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.

2. Dem Seniorenbeirat gehören 13 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Aufgaben des Seniorenbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie die Beratung von Senioren.

#### **§ 14 Jugendbeirat**

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Jugend in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.

2. Dem Jugendbeirat gehören 25 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die in Vereinen, Verbänden, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Clubs Interessen Jugendlicher vertreten sowie Schülersprecher und Mitglieder von Jugendorganisationen politischer Parteien. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die das 35. Lebensjahr nicht überschreiten.

3. Die Aufgaben des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die Vermittlung zwischen Politik und Jugend im Allgemeinen und die Beratung der Stadtverordneten und des Bürgermeisters in jugendpolitischen Fragen.

#### **§ 15 Frauenbeirat**

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Frauen in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Frauenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.

2. Dem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder des Frauenbeirates sind ausschließlich Frauen.

3. Die Aufgaben des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die Unterstützung, Förderung und Beratung von Frauen und die Beratung der Stadtverordneten und des Bürgermeisters in frauenpolitischen Fragen.

#### **§ 16 Sanierungsbeirat**

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet im Interesse der Stadtsanierung und des Stadterneuerungsprozesses in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sanierungsbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.

2. Dem Beirat gehören 25 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen mit dem Sachgebiet vertraut sein.

3. Die Aufgaben des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch das Verfassen von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Stadtsanierung, der Ortsbildgestaltung und der Denkmalspflege.

#### **§ 17 Verkehrsbeirat**

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet im Interesse einer geordneten Verkehrsentwicklung in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Dieser Beirat führt die Bezeichnung „Verkehrsbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.

2. Dem Beirat gehören 20 Mitglieder an. Die Mitglieder des Verkehrsbeirates müssen mit dem Sachgebiet vertraut sein.

3. Die Aufgaben des Verkehrsbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch das Einbringen von Beschlussvorlagen in die Stadtverordnetenversammlung und Ihre Ausschüsse, die Bildung von Arbeitsgruppen zur intensiveren Beratung einzelner Themen und die Beratung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der städtischen Verkehrsplanung

### **§ 18 Straßennamenbeirat**

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet für die Umbenennungen und Neubenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Straßennamenbeirat“.

2. Dem Straßennamenbeirat gehören 7 Mitglieder an. Die Mitglieder des Straßennamenbeirates müssen besonderes geschichtliches Wissen über die Fontanestadt Neuruppin aufweisen.

3. Die Aufgaben des Straßennamenbeirates ist es, Vorschläge zu machen für die Straßennamensgebung und die Straßennamenumbenennung.

### **§ 19 Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 56 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters den Stellvertreter des Bürgermeisters.

### **§ 20 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters:

- a) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz),
- b) über Ernennungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 Landesbeamtengesetz (Beförderungen) ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes,
- c) über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Landesbeamtengesetz (Wechsel der Laufbahngruppe),
- d) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13,
- e) über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 13 und
- f) über die Festsetzung eines Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

2. Für alle übrigen Beamten und Beschäftigten ist der Bürgermeister zuständig. Seine Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten.

3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Arbeitsverträge von Arbeitnehmern und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeitnehmern werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Urkunden, die aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 Buchst. d) bis f) und 5

ausgestellt werden, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

4. Die Urkunde für den Bürgermeister bedarf der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und eines weiteren Stadtverordneten.

5. Ernennungen und Abberufungen von Dezernenten und Amtsleitern bedürfen der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 21 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Fontanestadt Neuruppin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in den regionalen Tageszeitungen „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe: Ruppiner Tageblatt) und „Ruppiner Anzeiger“ spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag bekannt gegeben. Diese Frist kann bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen auf bis zu 2 Tage verkürzt werden.
5. Verlangt das Gesetz oder die ersuchende Behörde ausdrücklich den Aushang eines besonderen Schriftstückes, so ist dieses im Schaukasten im inneren Eingangsbereich des Rathauses, Haus A, Karl- Liebknecht- Str. 33/ 34 vorzunehmen.
6. Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstag bekannt gegeben. Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Bekanntmachungskästen befinden sich in

a) Alt Ruppin	Brückenstraße, (an der alten Brücke) Anna-Petrat-Straße (Ecke Gartenstraße)
b) Buskow	Straßenkreuzungsbereich Dorfstr. (Haus Nr. 61)
c) Gnewikow	Gutsstraße (Höhe Haus Nr. 18 a in der Dorfmitte)
d) Gühlen-Glienicke	Dorfplatz (vor dem Forsthaus)
e) Karwe	Lange Straße (vor der Gastwirtschaft)
f) Krangen	an der Bushaltestelle, Haltepunkt Friedhof
g) Lichtenberg	am Gemeindehaus, Dorfstraße 36
h) Molchow	Krangener Straße (Gemeindehaus)
i) Nietwerder	Dorfstraße (gegenüber der Kirche)
j) Radensleben	vor dem Bürgerbüro, Dorfstraße 13
k) Stöffin	Dorfstraße (Bushaltestelle)
l) Wulkow	Dorfstraße (Bushaltestelle)
m) Wuthenow	Dorfstraße (Höhe Haus Nr. 20).

7. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch öffentlichen Ausruf oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund aufgehoben, ist die Bekanntmachung in der durch die in den Abs. 2 – 6 vorgeschriebenen Form nachzuholen.
8. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
9. Soweit Bundes- oder Landesrecht eine andere Form der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

## **§ 22**

### **Abführung von Vergütungen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Fontanestadt in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an die Fontanestadt Neuruppin abzuführen, wenn sie einen jährlichen Betrag in Höhe von 600 € übersteigen.

## **§ 23**

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Fontanestadt Neuruppin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 24. Juni 2004 (Amtsblatt vom 07. Juli 2004), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. September 2008 (Amtsblatt vom 08. Oktober 2008), außer Kraft. Daneben treten außer Kraft:
  - a) Satzung des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin vom 11. März 2005 (Amtsblatt vom 23. März 2005),
  - b) Satzung des Verkehrsbeirates der Fontanestadt Neuruppin vom 04. Januar 2006 (Amtsblatt vom 11. Januar 2006),
  - c) Satzung des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin vom 06. Juli 1998 (Amtsblatt vom 14. Juli 1998),
  - d) Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern (Amtsblatt vom 21. Mai 1992)
  - e) Satzung des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin vom 09. Februar 2004 (Amtsblatt vom 18. Februar 2004).

2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fontanestadt Neuruppin, den 05.01.2009

Golde  
Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 12./19.10.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05. Januar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Januar 2009):

### **Artikel 1 Änderungen des Satzungstextes**

1. Im § 10 Abs. 2 wird nach der Aufzählung zu Buchst. e) folgender Buchst. f) ergänzt:

„f) Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes.“

2. Der § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Jugendbeirat gehören 17 Mitglieder an.“

3. Der § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Aufgaben des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch das Verfassen von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Stadtsanierung in der historische Altstadt sowie der Ortsbildgestaltung und der Denkmalpflege in der Fontanestadt Neuruppin mit Ausnahme des Ortsteiles Alt Ruppin.“

4. Der § 19 wird wie folgt gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters den *allgemeinen* Stellvertreter des Bürgermeisters.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 22.10.2009*

*Golde  
Bürgermeister*

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05. Januar 2009 veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Januar 2009), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 04. November 2009):

### **Artikel 1 Änderungen des Satzungstextes**

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Buchst. d) wie folgt hinzugefügt:

„d) Arbeitskreis Städtepartnerschaften“.

2. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchst. a bis **d** genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin geregelt.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 29.12.2009*

*Golde  
Bürgermeister*

### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. Sept. 2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 27. September 2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05. Jan. 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Jan. 2009), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29. Dez. 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 06. Jan. 2010):

#### **Artikel I Änderung des Satzungstextes**

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Es werden ein Seniorenbeirat, ein Jugendbeirat, ein Frauenbeirat, ein Sanierungsbeirat sowie ein Verkehrsbeirat gebildet.“

2. § 18 (Straßennamenbeirat) entfällt.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 04.10.2010*

*Golde  
Bürgermeister*

#### **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 21. November 2011 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt vom 05. Januar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin 14. Januar 2009), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 04. Oktober 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 20. Oktober 2010):

##### **Artikel I Änderungen des Satzungstextes**

1. § 20 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) enthalten folgende Fassung:

- „a) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz),
- b) über Beförderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 20 LBG ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes,
- c) über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 21 LBG,“

2. § 20 Abs. 2 Satz 2 lautet neu:

„Seine Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes *bewegen*.“

##### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 7. Dezember 2011*

*Golde  
Bürgermeister*

## **5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl I Nr. 1), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 16. April 2012 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt vom 05. Januar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin 14. Januar 2009), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Dezember 2011):

### **Artikel I Änderungen des Satzungstextes**

§ 2 enthält folgende Fassung:

„§ 2  
Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

1. Das Stadtwappen zeigt in Blau eine silberne Burg mit zwei gezinnten, zweigeschossigen Türmen mit zwei übereinander liegenden schwarzen Toren und gold-beknaufte, roten Spitzdächern; der Mittelbau mit drei Türmchen und einem schwarzen Tor, das von einem roten Dreieckschild, belegt mit einem gold-bewehrten und gold-gezungen silbernen Adler, überdeckt wird.
2. Die Flagge der Fontanestadt Neuruppin ist zweistreifig in den Farben Rot-Weiß (Rot-Silber) mit dem Stadtwappen in der Mitte.
3. Die Fontanestadt Neuruppin führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Stadtwappen.
4. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Fontanestadt Neuruppin mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.“

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 02. Mai 2012*

*Golde  
Bürgermeister*